

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE



I. Verfahren vor dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Procédure à suivre devant le Tribunal fédéral en matière civile.

Revision von Civilurtheilen, welche vom Bundesgericht als Oberinstanz, gemäss Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874, erlassen worden sind.

Révision des jugements civils rendus par le Tribunal fédéral en application des art. 29 et 30 de la loi fédérale du 27 juin 1874.

94. Urtheil vom 25. August 1877 in Sachen Cheleute Imhof.

A. Durch Urtheil vom 15. Juni d. J. wurden die Cheleute Imhof-Schmidiger, gegenwärtige Litiganten, vom Bundesgerichte gänzlich geschieden und wurde unter Dispositiv 5 erkannt, es habe Michael Imhof seine Ehefrau wegen verschuldeter Scheidung mit 40,000 Fr. zu entschädigen und ihr in diesem Betrage ein eigenthümliches Kapital auf seine Liegenschaften Argensfels nebst Zugehör zu errichten.

B. Mit Eingabe vom 21. Juli d. J. verlangte M. Imhof, daß das Bundesgericht über dieses Urtheil, soweit solches die Leistung einer jährlichen Rente von 2000 Fr. und die notarialische Zufertigung eines eigenthümlichen Kapitals von 40,000 Fr. an seine geschiedene Ehefrau beschlage, die Revision erkenne. Zur Begründung dieses Begehrens führte Revisionspetent an: Nach Art.

192 Ziffer 1 litt. b und c des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren vor dem Bundesgerichte sei die Revision eines vom Bundesgerichte ausgefallten Civilurtheils zulässig, wenn

1. die Bestimmungen der Art. 2, 4 und 181 dieses Prozeßgesetzes nicht beobachtet worden seien, und

2. das Gericht in den Akten liegende erhebliche Thatsachen aus Versehen gar nicht oder auf irrthümliche Weise gewürdigt habe.

Nun behaupte er, daß der Art. 4 des bezeichneten Gesetzes nicht beobachtet worden sei, indem das Bundesgericht der Revisionsgegnerin Mehreres und Anderes zugesprochen, als dieselbe verlangt habe. Denn während von letzterer nur eine jährliche Rente und für die Sicherheit die Ausstellung einer Kautionssurkunde von 50,000 Fr. auf dem Argensfels verlangt worden sei, habe das Bundesgericht derselben die Ueberlassung eines eigenthümlichen Kapitals auf genanntes Etablissement zuerkannt.

Es habe aber das Bundesgericht auch in den Akten liegende erhebliche Thatsachen aus Versehen gar nicht oder auf irrthümliche Weise gewürdigt, indem

1. nach dem schwyzerischen Wittmannsgeß vom 18. November 1830 eine Frau vom Manne erbsweise nie etwas als Eigenthum, sondern immer nur die lebenslängliche Nutznießung an einem gewissen Vermögenstheile beanspruchen könne;

2. aus Versehen die Thatsache übergangen worden sei, daß Revisionspetent dafür, daß die Revisionsgegnerin ihn mit Scheidwasser begossen, den Ergänzungs Eid angetragen habe, — und endlich

3. das Bundesgericht auch die Thatsache nicht gewürdigt habe, daß er, Revisionspetent, gänzlich verschuldet sei und bei einer schlechten Saison während dieses Sommers unfehlbar fallit werden müsse, so daß es ihm unmöglich sei, seiner geschiedenen Ehefrau eine Rente von 2000 Fr. zu bezahlen oder ein eigenthümliches Kapital von 40,000 Fr. zu bestellen. Seine laufenden Schulden belaufen sich auf 94,640 Fr. und die grundversicherten auf 500,000 Fr.

C. Frau Schmidiger trug auf Abweisung des Revisionsgesuches an und zwar gestützt auf folgende Begründung:

1. Gegen Urtheile, welche das Bundesgericht als Oberinstanz erlassen habe, finde eine Revision nicht statt, weil weder das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, noch dasjenige über Civilstand und Ehe dieses Rechtsmittel kenne und die Bestimmungen der eidgenössischen C. P. O. nur auf solche Prozesse und Urtheile Anwendung finden, wo das Bundesgericht als einzige Instanz gehandelt habe.

2. Eventuell sei das Revisionsgesuch, weil es erst nach Ablauf eines Monats, vom Erlasse des Urtheils an gerechnet, beim Bundesgerichte eingereicht worden, verspätet.

3. Ihr Rechtsbegehren bezüglich der ökonomischen Folgen der Scheidung sei vor allen Instanzen dahin gegangen, daß Revisionspetent verpflichtet werde, ihr vom 28. Oktober 1875 per Jahr für die Dauer der Trennung 2500 Fr. Renten zu bezahlen und hiefür als Sicherheit eine Kaution von 50,000 Fr. notariatsförmig fertigen zu lassen oder ihr ein eigenthümliches Kapital von 50,000 Fr. auf gleichen Liegenschaften zu errichten. Wenn nun das Bundesgericht ihr ein eigenthümliches Kapital von 40,000 Fr. zugesprochen habe, so könne doch nicht gesagt werden, daß dies etwas Anderes und Mehreres sei, als sie verlangt habe.

4. Das schwyzerische Wittmannsgesetz habe mit dem vorliegenden Prozesse nichts zu schaffen und bei Beurtheilung desselben auch nicht vorgelegen.

5. Alles, was Revisionspetent jetzt behauptete, sei schon bei der bundesgerichtlichen Verhandlung vorgebracht und vom Bundesgerichte gewürdigt worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn es sich in erster Linie fragt, ob gegen Urtheile, welche das Bundesgericht gemäß Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, beziehungsweise Art. 43 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, als Oberinstanz erlassen hat, das Rechtsmittel der Revision zulässig sei, so ist diese Frage unbedenklich zu bejahen. Bekanntermaßen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verfahren vor dem Bundesgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche von der Revision handeln, keine singulären; vielmehr lassen sowohl das gemeine Civilprozeßrecht, als die neuern Civilprozeßrechte

die Anfechtung letztinstanzlicher, rechtskräftiger Civilurtheile, sei es mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde, sei es auf dem Wege der Revision, im Wesentlichen aus den gleichen Gründen zu, welche der Art. 192 des cit. Bundesgesetzes als Revisionsgründe auführt. Eine bundesgesetzliche Bestimmung, welche das Rechtsmittel der Revision gegen oberinstanzliche Urtheile des Bundesgerichtes ausschließen würde, existirt nicht und ebensowenig sind innere Gründe vorhanden, solche Urtheile bezüglich der Rechtsmittel anders zu behandeln, als diejenigen Erkenntnisse, welche das Bundesgericht als einzige Instanz erlassen hat. Der analogen Anwendung der Art. 192 ff. des Bundesgesetzes vom 20. November 1850 auf oberinstanzliche bundesgerichtliche Urtheile steht daher nicht nur kein gesetzliches Hinderniß entgegen, sondern es scheint dieselbe geradezu geboten, indem keinerlei Gründe denkbar sind, warum solche Urtheile ausnahmsweise unabänderlich oder unaufhebbar seien und nicht z. B. die gleichen Verstöße, welche die Nichtigkeit anderer Erkenntnisse des Bundesgerichtes begründen, auch zur Revision jener Urtheile führen sollten. Bekanntlich hat auch das Bundesgericht keinen Anstand genommen, die erwähnten Bestimmungen analog auf staatsrechtliche Entscheide anzuwenden.

2. Ebenso unbegründet ist die dem Revisionsgesuche entgegengehaltene Einrede der Verspätung. Nach Art. 193 des cit. Bundesgesetzes muß das Revisionsgesuch in den Fällen des Art. 192 Ziffer 1 innerhalb eines Monats, vom Empfange der schriftlichen Ausfertigung des Urtheils an, bei Strafe des Ausschusses dem Gerichte eingereicht werden. Nun ist das vorliegende Revisionsbegehren beim Bundesgerichte am 21. Juli d. J. eingegangen; das Urtheil vom 15. Juni d. J. dem Revisionspetenten aber erwiefernmaßen erst nach dem 21. Juni d. J. mitgetheilt worden.

3. Wohl aber ist das Revisionsgesuch materiell unbegründet. Die Behauptung, daß das Bundesgericht der Revisionsgegnerin Mehreres oder Anderes zugesprochen habe, als dieselbe verlangt, erweist sich mit Rücksicht auf den klaren und unzweideutigen Wortlaut des diesfalls schon vor erster Instanz von der Ehefrau Imhof gestellten Rechtsbegehrens, welches sowohl unter Fakt. B

Ziffer 2 litt. c des bundesgerichtlichen Urtheils als in dem kantonsgerichtlichen und dem bezirksgerichtlichen Erkenntnisse wörtlich enthalten ist, sofort als unrichtig und es erscheint dieselbe um so auffallender, als Revisionspetent selbst an einer andern Stelle seines Gesuches jenes Rechtsbegehren seinem ganzen Inhalte nach aufführt und daher ganz genau weiß, daß seine Ehefrau alternativ Zusprechung einer Rente oder Errichtung eines eigenthümlichen Kapitals von 50,000 Fr. auf die Liegenschaft Aegensfels verlangt hat.

4. Das Wittmannsgezet vom 18. Wintermonat 1830 hat bei Erlaß des bundesgerichtlichen Urtheils vom 15. Juni d. J. weder bei den Akten gelegen, noch ist dasselbe von den Parteien angerufen, noch von den schwyzerischen Gerichten, nach dem Inhalt ihrer Erkenntnisse, zur Anwendung gebracht worden. Die Existenz dieses Gesetzes war daher keine „in den Akten liegende Thatsache.“ Allein es wäre diese Thatsache auch gar nicht erheblich gewesen, denn jenes Gesetz enthält lediglich erbrechtliche Bestimmungen, während es sich in concreto nicht um einen Vererbungs-, sondern um einen Ehescheidungsfall handelte und daher nicht der Erbtheil der Ehefrau Imhof am Nachlaß ihres Mannes, sondern die Entschädigung derselben wegen verschuldeter Ehescheidung zu bestimmen war. Hierüber hätte der Kanton Schwyz, gemäß Art. 49 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, ein Gesetz erlassen sollen. Daß dies bis jetzt nicht geschehen ist, mag nicht ohne Grund bedauert werden, kann aber selbstverständlich nicht dazu führen, in Ehescheidungsfällen bezüglich der ökonomischen Folgen das schwyzerische Erbrecht zur analogen Anwendung zu bringen.

5. Daß Revisionspetent mit Scheidwasser übergossen worden sei, hat das Bundesgericht als erwiesen angesehen, nicht aber auch die Thatsache, daß die Begießung durch seine Ehefrau oder auf deren Anstiftung erfolgt sei. Zur Abnahme des vom Petenten vor den schwyzerischen Gerichten anerbötenen Ergänzungsbeides konnte das Bundesgericht schon deshalb nicht gelangen, weil dasselbe nach Art. 30 lemma 4 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege seinem Urtheile in der Regel den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde

zu legen hat und nur ausnahmsweise eine Aktenvervollständigung vornehmen kann, im vorliegenden Falle aber ein diesfälliges Gesuch, beziehungsweise ein Begehren um Abnahme des anerbotenen Ergänzungsseides, vor Bundesgericht gar nicht gestellt worden war. Uebrigens sind Eidesanerbieten offenbar keine Thatfachen, sondern sie bezwecken gerade, Thatfachen, welche nicht in den Akten liegen, erst festzustellen und kann daher Art. 192 Ziffer 1 litt. c leg. cit. wegen Nichtbeachtung jenes Eidesanerbietens gar nicht angerufen werden.

6. Was Revisionspetent endlich bezüglich seiner Vermögensverhältnisse vorbringt, hat das Bundesgericht schon in Erwägung 8 seines Urtheils vom 15. Juni d. J. gewürdigt, und es ist dem Petenten nicht gelungen, diese Würdigung, beziehungsweise die Schlüsse, die das Bundesgericht über sein Vermögen aus dem gesammten Inhalte der Akten gezogen hat, als unrichtige oder irrthümliche darzuthun.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Revisionsgesuch des Michael Imhof wird nicht zugelassen.

II. Zwangsliquidation von Eisenbahnen.

Liquidation forcée des chemins de fer.

95. Urtheil vom 16. Juli 1877 in Sachen Limacher.

A. Refurrent besitzt am rechten Ufer der Entlen, in der Nähe ihrer Einmündung in die Emme, eine Mühle, die sog. Entlenmühle. Vor dem Bau der Bern-Luzern-Bahn, welche weiter oberhalb die Entle überschreitet, hatte letztere bei der Mühle keinen bestimmten Lauf; da nämlich die Emme öfters nicht mächtig genug war, deren Ablagerungskegel wegzuführen, so bildete die Entle bei jedem Hochwasser ein neues Bett und es erreichte ihr Grund oberhalb des sog. Mühleflustkopfes nach den unwidersprochenen Angaben des Bahningenieur Cuenod eine Breite von circa 70 Meter.